

Presse-Information

Pressemitteilung Nr. 4 vom Oktober 2010

Insolvenzschutz bei Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer: Verpfändung erfordert Gesellschafterbeschluss

- Ein Musternachtrag zum Gesellschafterbeschluss kann beim IPV angefordert werden -

Mit Urteil vom 23.04.2009 (6 U 58/08) hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschieden, dass die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung an den versorgungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Dieser Zustimmung hat es bisher nicht bedurft.

Rückdeckungsversicherungen werden zur Finanzierung von Pensionszusagen abgeschlossen und dienen sowohl der Finanzierung von Pensionszusagen als auch der Herstellung von Insolvenzschutz für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht der gesetzlichen Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. unterliegen.

Im zugrunde liegenden Fall war dem GGF mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Pensionszusage erteilt worden. Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung erfolgte dagegen ohne Gesellschafterbeschluss. Das Gericht gab dem Insolvenzverwalter recht, der die Verpfändung für unwirksam hielt und die Rückdeckungsversicherung zur Masse zog.

Das erst kürzlich bekannt gewordene Urteil widerspricht damit der bisherigen vorherrschenden Rechtsansicht. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH Urt. v. 25.03.1991 - II ZR 169/90) ist die Erteilung der Pensionszusage zustimmungspflichtig durch die Gesellschafterversammlung nach § 46 Nr. 5 GmbHG. Die Verpfändung von Ansprüchen aus der Rückdeckungsversicherung wurde bisher überwiegend als unselbstständiger Akt betrachtet, der nicht erneut zustimmungspflichtig war.

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Dieser Ansicht folgte der 6. Senat des OLG Düsseldorf nicht. Nach dessen Ansicht ist die Verpfändung ein selbstständiger Akt, weil sie der Pensionszusage eine neue Qualität verschafft.

Die Grundsätze des Urteils sollten sicherheitshalber beachtet werden, wenngleich das Urteil nicht höchstrichterlich ist. Bei Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung ist daher zukünftig die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des satzungsgemäß zuständigen Organs zu dokumentieren. In der Vergangenheit erfolgte Verpfändungen können nachträglich durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils sollten Gesellschafter-Geschäftsführer mit bestehenden Pensionszusagen ihren Insolvenzschutz dringend überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

Ein entsprechendes Musterdokument stellt der IPV seinen Mitgliedern gern zur Verfügung.

Für Fragen zu Themen der privaten und betrieblichen Altersversorgung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

Industrie-Pensions-Verein e.V. (IPV)

Ansprechpartner:

Ass. jur. Wolfgang Peters - peters@ipv.de

Ulrich Beeger - beeger@ipv.de

Telefon 030 206732-141

www.ipv.de

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin
